

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 1104

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 1104, Rn. X

BGH 1 StR 607/08 - Beschluss vom 5. November 2008 (LG Augsburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 25. Juni 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Die Strafen sind jedenfalls, wie auch der Generalbundesanwalt ausgeführt hat, ohne dass der Verteidiger hiergegen Einwände erhoben hätte, angemessen i.S.d. § 354 Abs. 1a Satz 1 StPO.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.